

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26658 –**

Datenschutzrechtliche Bewertung von Clubhouse

Vorbemerkung der Fragesteller

Keine kostenlos verfügbare Applikation wurde in der Woche vom 18. Januar 2021 häufiger im App-Store gedownloadet als die neue US-amerikanische Diskussionsplattform Clubhouse (<https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/audio-App-clubhouse-so-funktioniert-die-App-eine-anleitung-in-sieben-schritten/26831548.html?ticket=ST-8450261-brRkSX11dlauKvaGrF76-ap1#:~:text=Clubhouse%20ist%20wie%20ein%20Mitmachradio,der%20Apple%2DDownload%2DCharts.&text=Keine%20kostenlose%20App%20wurde%20in,Mischung%20aus%20Podcast%20und%20Mitmachradio>). Clubhouse stellt eine Mischung aus Podcast und „Mitmachradio“ dar: Die Plattform ist eine Audio-only- bzw. audiobasierte Social-Media-Applikation, bei der der Nutzer ähnlich wie bei einem Podcast Gesprächen folgen kann. Um Belästigungen und Hatespeech in den Diskussionsräumen entgegenzuwirken, hat Clubhouse seine Nutzungsbedingungen so angepasst, dass Audiomitschnitte temporär gespeichert werden dürfen, um sie im Bedarfsfall auszuwerten. Ebenso verlangt Clubhouse, dass der Nutzer dem Zugriff auf seine Kontaktdaten zustimmt, so dass Einladungslinks direkt an die eigenen Kontakte verschickt werden können (<https://t3n.de/news/hype-um-clubhouse-diese-1349947/>). Basierend darauf stellen sich die Fragen, wie datenschutzkonform die Applikation tatsächlich aufgebaut ist und inwiefern die Plattform aufgrund ihrer Datenschutzerklärung innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich angeboten werden darf (<https://www.notion.so/Privacy-Policy-cd4b415950204a46819478b31f6ce14f>). Die Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes spitzten sich zuletzt zu, nachdem die Verbraucherzentrale Bundesverband Clubhouse wegen Datenschutzverstößen abgemahnt hatte (<https://www.zeit.de/digital/mobil/2021-01/clubhouse-social-media-app-verbraucherschutz-datenschutz-abmahnung>) und der Datenschutzbeauftragte für Rheinland-Pfalz die App als „höchst problematisch“ betitelte (https://www.zeit.de/news/2021-01/27/datenschutzbeauftragter-clubhouse-hoechst-problematisch?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F).

1. Inwiefern darf die Plattform Clubhouse auf Dienstgeräten von Angehörigen beziehungsweise Mitarbeitern der Bundesregierung, Bundesministerien und angeschlossenen Behörden verwendet werden?
 - a) Ist eine Verwendung für Dienstzwecke, etwa im Bereich der Presse- und Social-Media-Arbeit gestattet?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Eine kostenlose Software kann grundsätzlich auch auf dienstlich genutzten Endgeräten der Bundesverwaltung verwendet werden; sie wird jedoch zuvor sicherheitstechnisch überprüft (Grundlagen u. a.: Vorgaben des Umsetzungsplanes Bund [UP Bund] sowie der Verschlusssachenanweisung des Bundes [VSA]). Häufig führt dies zu Einschränkungen im Funktionsumfang oder der Verwendbarkeit bestimmter Apps auf dienstlichen Geräten. Neben den zentralen Vorgaben zur Informationssicherheit erfolgt die operative Umsetzung möglicher Restriktionen und Vorgaben zur Nutzung dienstlicher Infrastruktur (z. B. Handys) ressort-/behörden-spezifisch.

Die Plattform Clubhouse und die zugehörige App werden derzeit unter Gesichtspunkten der IT-Sicherheit analysiert.

Viele Dienstgeräte ermöglichen die technische und organisatorische Trennung in einen dienstlichen und einen persönlichen Bereich. In den dienstlichen Bereichen der Dienstgeräte wird die Plattform Clubhouse nicht genutzt. Sofern vorhanden, wird die Plattform Clubhouse vereinzelt im persönlichen Bereich verwendet oder auf separaten Endgeräten genutzt, die zwar von der jeweiligen Behörde bereitgestellt werden, jedoch keinen Zugriff auf die übrige dienstliche Infrastruktur haben. Wo die Plattform Clubhouse zu dienstlich veranlassten Social-Media-Zwecken genutzt wird, wurde über die möglichen Risiken explizit informiert.

- b) Ist eine Verwendung für private Zwecke gestattet?

Die Nutzung dienstlicher Hardware auch für private Zwecke ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Behörden regeln die diesbezüglich geltenden Rahmenbedingungen eigenverantwortlich.

Im Hinblick auf das private Auftreten von Beschäftigten auf Social-Media-Plattformen wäre das Dienstrecht dann tangiert, soweit bspw. die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Belange oder anderweitige dienstliche Pflichten verletzt werden. Das sind jedoch grundsätzlich einzuhaltende Pflichten, die Beschäftigte auch außerhalb von Social Media zu wahren haben.

Zu nennen sind für Beamtinnen und Beamte zunächst die politische Treue- und Mäßigungspflicht. Dienstliche Vorgänge und mit diesen zusammenhängende Äußerungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 67 des Bundesbeamtengesetzes, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen oder um Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Auch Tarifbeschäftigte haben gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

- c) Wurde vor der Verwendung der Plattform Clubhouse auf Dienstgeräten überprüft, ob die Applikation den für Deutschland beziehungsweise den europäischen Raum geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht?

Die Überprüfung von Datenschutzbestimmungen erfolgt, sofern sie erforderlich ist, anlassbezogen in den jeweiligen Ressorts/Behörden, die eine Nutzung der jeweiligen App auf ihrer Infrastruktur erlauben können.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen durch die Verwendung der Plattform Clubhouse auf Dienstgeräten Interna beziehungsweise Verschlussachen mit der Öffentlichkeit geteilt wurden?

Nein.

3. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen durch die Verwendung der Plattform Clubhouse auf Dienstgeräten Interna beziehungsweise Verschlussachen auf Servern im Ausland mit entsprechendem Zugriff von Drittstaaten gespeichert wurden?

Nein.

4. Wie sichert die Bundesregierung die Nutzung der Plattform Clubhouse von Bundesministerinnen und Bundesministern ab, sofern diese die Applikation auf ihrem Dienstgerät nutzen, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die Daten der Diensthandys der Bundesministerinnen und Bundesministern, die auf diese die Applikation Clubhouse installieren, weiterhin zu schützen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 1a verwiesen.

Für Mitglieder der Bundesregierung ergeben sich die Grenzen der Nutzung von sozialen Medien insbesondere durch die Regelungen zur Sicherstellung ihrer Äußerungsbefugnisse nach dem Neutralitätsgebot sowie die gesetzliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 6 des Bundesministergesetzes. Dies bei Nutzung von angesprochenen Plattformen zu berücksichtigen, obliegt jedem Mitglied der Bundesregierung in eigener Verantwortung.

5. Wurde sich durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit der Thematik beschäftigt, ob die Applikation Clubhouse den für Deutschland beziehungsweise den europäischen Raum geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht?
 - a) Insbesondere wenn ein Nutzer der Applikation zur Verwendung dieser sein Adressbuch für die Nutzung der Applikation Clubhouse freigibt und im Vorfeld nicht jeden Kontakt seines Adressbuchs explizit um Einverständnis gebeten hat?
 - b) Insbesondere hinsichtlich der Frage, auf welchem Server die Daten der Nutzer gespeichert werden?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist bei Datenschutzfragen grundsätzlich nicht zuständig. Fragen des Datenschutzes werden vornehmlich durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Infor-

mationsfreiheit bearbeitet. Das BSI bietet jedoch die Möglichkeit der Überprüfung von Apps unter Gesichtspunkten der Informationssicherheit vor einer Nutzung in der jeweiligen Behörde an.

Die vom BSI vorgenommenen Empfehlungen für die Nutzung von Apps werden auf seiner Website bereit gehalten (https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/EinrichtungSoftware/EinrichtungMobileApps/MobileApps_node.html).